

482 Ahrens: Cours de droit naturel ou de philosophie du droit.

Urtheil über den wissenschaftlichen Werth der Arbeit an und für sich steht auch uns zu.

Am passendsten (wenigstens für die Individualität des Ref.) ist es, wenn zuerst die allgemeine Anlage des Buches und das Wesen seines Gedankenganges kurz dargelegt wird, und sodann einzelne besonders wichtige Fragen, sey es in Uebereinstimmung mit dem Verf., sey es unter Versuchung einer Bekämpfung desselben, herausgehoben und näher besprochen werden. Namentlich dürften sich hierzu einige Materien eignen, welche, so überwiegend wichtig sie auch für die rechtliche Gestaltung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft sind, doch in Deutschland von den Lehrern des Naturrechtes gar wenig beachtet werden, den meisten wohl etwas ganz Neues, und vielleicht auch eine Thorheit sind.

Der Ansicht des Verf. nach geht der Begriff und der letzte Grund des Rechtes aus der wesentlichen Natur und aus dem aus derselben hervorgehenden Lebenszwecke des Menschen hervor. Dieser Lebenszweck ist ihm: harmonische Ausbildung aller von der Natur verliehenen Kräfte, und deren Anwendung auf die verschiedenen in der innern und äussern Welt bestehenden Beziehungen. Es ist aber dieser Zweck nur erreichbar unter der Voraussetzung des Eintretens vielfacher Bedingungen, von welchen die einen von dem Willen des Menschen völlig unabhängig sind, die andern dagegen durch denselben, und nur durch ihn, realisirt werden können. Die Erreichung dieser Bedingungen ist eine Nothwendigkeit für den Menschen; er hat ein Recht auf sie. Das Recht ist also: die Gesammtheit der vom Willen des Menschen abhängigen Bedingungen, deren Erreichung dem Menschen zur Erstrebung seines vernünftigen Lebenszweckes unentbehrlich ist. Das einzige Subject eines Rechtes ist der Mensch, der einzige Zweck des Rechtes der Beitrag zu Erfüllung des Lebenszweckes. Object von Rechten sind theils Dinge, welche der Mensch durch Einwirkung seiner Thätigkeit zu Bedingungen des Lebenszweckes macht, theils menschliche Handlungen, welche dieselbe Eigenschaft haben. Jedes Recht ist wesentlich persönlich. Das Recht unterscheidet sich von der Sittlichkeit, in sofern die letztere lediglich die aus freiem guten Willen hervorgehende Erfüllung der Pflicht (des Lebenszweckes) ist, das Recht aber eine äussere Beziehung bleibt. Aus dem Wesen des Rechtes ergibt sich, dass dasselbe unveräusserlich und unverjährbar ist, in sofern es nothwendige Bedingung eines immer vorhandenen nothwendigen Zweckes ist. Auch geht aus der Natur des Rechtes der Unterschied zwischen